

Zusammenfassung „Innerbetriebliche Mitbestimmung“

1. Betriebsvereinbarungen

Eine Betriebsvereinbarung wird zwischen dem **Betriebsrat** und dem **Arbeitgeber eines Betriebes** abgeschlossen. **Betriebsvereinbarungen gelten nur für einzelne Betriebe. Tarifverträge gelten hingegen in der Regel für viele Betriebe eines Wirtschaftsbereiches.** Der Arbeitgeber und alle Menschen, die in dem Betrieb arbeiten, müssen sich an die Betriebsvereinbarungen halten.

Betriebsvereinbarungen müssen **für alle sichtbar im Betrieb ausgehängt werden.**

Zu den Inhalten einer Betriebsvereinbarung gehören zum Beispiel:

- Unfallverhütungsvorschriften
- Betriebliche Sozialeinrichtungen wie Kantine oder Toiletten
- Urlaubsplanung
- Betriebsordnung

Inhalte des Tarifvertrages sind Arbeitsbedingungen und die Entlohnung in den Betrieben eines ganzen Wirtschaftszweiges, zum Beispiel im Industriebereich Metall.

Die **Betriebsvereinbarungen ergänzen die geltenden Tarifverträge.** Betriebsvereinbarungen **dürfen den Bestimmungen des geltenden Tarifvertrags nicht widersprechen.**

In ihnen werden die **Besonderheiten des einzelnen Betriebs berücksichtigt.** Dadurch **ergänzen und verbessern sie den Tarifvertrag.**

Die Betriebsordnung ist ein Teil der Betriebsvereinbarung. Sie **regelt die Ordnungsvorschriften, die im Betrieb gelten.** Zu den Inhalten der Betriebsordnung gehören zum Beispiel:

- Rauchverbot
- Alkoholgenuss
- Arbeitskleidung
- Arbeitszeiten
- Ruhepausen

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen **bauen aufeinander auf:**

- Grundlage aller Verträge und Bestimmungen sind die Arbeitsgesetze, die vom Staat erlassen und kontrolliert werden. Sie gelten für alle Menschen in Deutschland.
- Für die einzelnen Wirtschaftsbereiche wie zum Beispiel die Metallindustrie gelten die Bestimmungen der Tarifverträge. An diese Bestimmungen müssen sich sehr viele Menschen halten. Sie dürfen den Arbeitsgesetzen nicht widersprechen.

- Die einzelnen Betriebsvereinbarungen gelten für die einzelnen Betriebe, also für nicht so viele Menschen. In ihnen dürfen nur Dinge stehen, die dem Tarifvertrag nicht widersprechen.
- Der Einzelarbeitsvertrag enthält nur Bestimmungen, die für zwei oder wenige Personen gelten. Für den Einzelarbeitsvertrag gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

2. Der Betriebsrat

Der Arbeitgeber muss nach dem **Betriebsverfassungsgesetz ...**

- Beschwerden des Arbeitnehmers entgegennehmen.
- den Arbeitnehmer in seine Personalakte einsehen lassen.
- den Arbeitnehmer über Gefahren und Unfallschutzmaßnahmen informieren.
- dem Arbeitnehmer die Zusammensetzung und Berechnung des Verdienstes erläutern.
- auf Verlangen die Leistungen des Arbeitnehmers beurteilen und über die Aufstiegsmöglichkeiten informieren.

Um seine Rechte durchzusetzen kann der Arbeitnehmer den **Betriebsrat einschalten**.

Der Betriebsrat vertritt die Interessen der Arbeitnehmer*innen eines Betriebes.

Der Betriebsrat muss dafür **Sprechstunden während der Arbeitszeit** einrichten. Er muss sich die die **Beschwerden der Arbeitnehmer anhören und sie gegenüber dem Arbeitgeber vorbringen**. Dann werden gemeinsam Lösungen gesucht.

Jeder Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, **Beschwerden Anregungen und Anträge in der Betriebsversammlung vorzubringen**.

- Der Betriebsrat wird für vier Jahre gewählt.
- Jeder, der 18 Jahre alt ist, darf den Betriebsrat wählen.
- Gewählt werden darf jeder Arbeitnehmer, der mindestens 18 Jahre alt ist und länger als 6 Monate im Betrieb arbeitet.
- In einem Betrieb kann ein Betriebsrat gewählt werden, wenn dort mindestens fünf Arbeitnehmer über 18 Jahre eingestellt sind. Drei von ihnen müssen wählbar sein.
- Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat für seine Aufgaben freistellen. Sie werden trotzdem weiterhin von ihm bezahlt. Außerdem muss er ihnen die Räume und die Gegenstände zur Verfügung stellen, die sie für ihre Arbeit brauchen.
- In einem Betrieb mit mehr als 200 Mitarbeitern muss ein Betriebsratsmitglied gar nicht mehr arbeiten. Dieses Betriebsratsmitglied kümmert sich nur noch um die Angelegenheiten der Mitarbeitenden.
- Der Betriebsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Betriebsrat hat unterschiedliche Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- Darauf achten, dass die Bestimmungen eingehalten werden, die gut für die Arbeitnehmer sind
- Beschwerden von Arbeitnehmern entgegennehmen und darüber mit dem Arbeitgeber sprechen
- Maßnahmen beantragen und durchsetzen, die gut für die Arbeitnehmer sind
- Schutzbedürftigen Arbeitnehmern im Betrieb helfen. Hierzu gehören z.B. Schwerbehinderte, ausländische Mitarbeiter oder schwangere Frauen

Betriebsvereinbarungen abschließen

Alle 3 Monate muss eine **Betriebsversammlung** stattfinden.

Auf der Betriebsversammlung **berichtet der Betriebsrat von seiner Arbeit.**

Alle **Mitarbeiter können auf der Betriebsversammlung etwas sagen.** Auch der Arbeitgeber, wenn er zu der Betriebsversammlung eingeladen wird.

Wenn ein Betrieb **mehr als 100 Mitarbeiter** hat, muss er einen **Wirtschaftsausschuss** einrichten.

Zu dem Wirtschaftsausschuss gehört auch der Arbeitgeber.

Er informiert in den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses **über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten.**

Der Betriebsrat kann den Arbeitgeber in den Sitzungen auch beraten.

-

3. Mitbestimmungsrechte

Der Betriebsrat ist an vielen betrieblichen Entscheidungen in verschiedenen Bereichen beteiligt.

Dabei unterscheidet man zwischen

- sozialem Bereich
- personellem Bereich
- wirtschaftlichen Bereich

In diesen Bereichen hat der Betriebsrat jeweils **unterschiedliche Beteiligungsrechte.** Das heißt, er kann Entscheidungen in verschiedenem Ausmaß beeinflussen.

Mitbestimmungsrechte

Bei den Mitbestimmungsrechten ist der Betriebsrat **gleichberechtigter Verhandlungspartner des Arbeitgebers**. Entscheidungen können nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. Solche Mitbestimmungsrechte hat der Betriebsrat insbesondere im **sozialen Bereich**. Hierzu gehören zum Beispiel

- Betriebsordnung,
- Urlaubsplanung,
- Arbeitszeit,
- Sozialeinrichtungen,
- Berufsausbildung,
- Entlohnungsgrundsätze
- Unfallverhütung.

Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte

Bei den eingeschränkten Mitbestimmungsrechten kann der Betriebsrat **seine Zustimmung nur verweigern, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen**.

Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte gibt es insbesondere **im personellen Bereich**.

Hierzu gehören z.B.

- Einstellungen
- Umgruppierungen
- Versetzungen
- Entlassungen

Mitwirkungsrechte

Bei den Mitwirkungsrechten muss der Betriebsrat von der Unternehmensleitung über anstehende Maßnahmen **nur informiert werden. Er darf nicht mitbestimmen**. Wenn er gegen eine Entscheidung Widerspruch einlegt oder nicht zustimmt, hat dies **keinen Einfluss auf die Entscheidung des Arbeitgebers**.

Mitwirkungsrechte gibt es insbesondere **im wirtschaftlichen Bereich**. Hierzu gehören z.B.

- Stilllegung eines Betriebes
- Rationalisierungsmaßnahmen,
- Produktion
- Absatz
- Finanzierung
- Betriebsverlagerungen
- Investitionen.